

nämlich daß es im frühen 15. Jahrhundert einen Autor Johannes Auerbach gibt, den Verfasser einer *Summa de auditione confessionis et de sacramentis*, dessen Identität mit dem Verfasser des *Processus iudicii Urbach* bzw. Auerbach häufig diskutiert und von der Mehrzahl der Forscher abgelehnt worden ist²⁷⁾, ganz zu schweigen von der Frage, ob nicht dieser zweite Autor Auerbach es gewesen sei, der in Konstanz für den Deutschen Orden gutachtete²⁸⁾.

Bevor die Beziehung der bisher nicht erwähnten Textgruppe B (Bambergensia) zu dem hypothetischen Besitzer der Handschrift geklärt werden kann, muß noch einmal die Frage erörtert werden, ob die beiden Autoren Urbach—Auerbach und Auerbach identisch sind oder nicht. Zu diesem Zweck gehe ich noch einmal hinter die Hypothese der Identität des *Processus*-Verfassers und des Ordensgutachters zurück, um zunächst die Fakten zu nennen, die eindeutig 1. von dem Ordensgutachter, 2. von dem Autor des *Processus iudicii* und 3. von Auerbach sprechen.

²⁷⁾ Der erste Autor, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, ist Trithemius. Vgl. Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 43 ff. Trithemius machte allerdings den Fehler, seinen Autor Urbach-Auerbach erst in das späte 15. Jahrhundert zu setzen. Muther-Landsberg S. 42 f. halten diese Identifizierung für einen „seit alten Zeiten sich beifälliger Aufnahme und Wiederholung“ erfreuenden „Irrthum“, ohne indessen zu sagen, warum sie ein Irrtum sei. Auch Muthers Artikel in der ADB (1. 1875 S. 688; vgl. auch E. Landsberg ebd. 39 [1895] S. 345 über Urbach) gibt kein Argument. Das hinderte jedoch nicht, daß die Nichtidentität von Urbach und Auerbach fortan als Tatsache galt, zumal das „vor 1446“, das Muther als Abfassungszeit für die Auerbachsche *Summa* angab, von seinen Abschreibern so aufgefaßt wurde, als habe Auerbach um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelebt. So z. B. der Gesamtkatalog der Wiegendrucke 3 (1928) Sp. 63 oder F. Zoepfl, in: Lexikon für Theologie und Kirche ²⁵ (1960) Sp. 1006. Auch J. Kist, Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg (1965) Nr. 3010 gibt 1446 als Abfassungszeit der *Summa* an. So überrascht es nur noch wenig, daß Auerbach laut Weise, Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 277 zur Zeit des Konstanzer Konzils ein „Zwanzigjähriger“ war. — Die Identität beider Autoren hatte R. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römischen-kanonischen Rechts (1867) S. 241 angenommen, und auch in seinem sich auf Muther beziehenden Nachtrag S. 553 nicht widerrufen. Denn die dort geforderte biographische Verifizierung ist weder Muther noch einem späteren gelungen. Immerhin eine unentschiedene Position nimmt mit dem entscheidenden Argument, daß die *Summa* sehr viel früher als meistens angenommen geschrieben worden sei, Coing — wie Anm. 14 — S. 195 Anm. 1037 ein, während sich E. Kleindam, Universitas studii Erfordensis 1 (1964) S. 42 f. gar für die Identität von Urbach und Auerbach entscheidet, freilich ohne einen Grund zu nennen.

²⁸⁾ K. A. Fink (wie Anm. 18) S. 76 und 79 nimmt an, der Gutachter des Ordens sei nicht mit dem *Processus*-Verfasser Urbach, sondern Auerbach identisch, ohne sich freilich auf eine eingehendere Erörterung der Gründe einzulassen.